

Teil A)

Satzungen und Verordnungen für das Landkreisgebiet

0 Verfassung und allgemeine Verwaltung

0.1. Satzung über die Verleihung eines Ehrenringes für besondere Verdienste um den Landkreis Regensburg vom 28.10.1980

Der Landkreis Regensburg erläßt gemäß Beschluß des Kreistages vom 24.10.1980 aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 377) folgende

S a t z u n g

§ 1

- (1) Als Anerkennung für besondere persönliche Verdienste um den Landkreis wird ein Ehrenring gestiftet.
- (2) Der Ehrenring ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayer. Verfassung.

§ 2

- (1) Der Ehrenring wird in Gold verliehen.
- (2) Der Ehrenring wird mit dem Landkreiswappen versehen.
- (3) Form und Ausmaß des Ehrenringes bestimmt der Kreisausschuß.

§ 3

- (1) Der Ehrenring wird Personen verliehen, die sich um den Landkreis in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.
- (2) Die Verleihung ist unwiderruflich.

§ 4

Zu Lebzeiten der Geehrten darf die Zahl der verliehenen Ehrenringe 12 nicht überschreiten.

§ 5

- (1) Der Ehrenring wird vom Kreistag verliehen. Er beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Fraktionen des Kreistages und der Landrat sind zur Einreichung von Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenringes berechtigt.

§ 6

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes erhält der Ausgezeichnete eine vom Landrat ausgefertigte Verleihungsurkunde.
- (2) Die Verleihung ist im Amtsblatt für den Landkreis bekanntzugeben.
- (3) Der Ehrenring geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft.